

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 58=78 (1912)

Heft: 21

Artikel: Die neue deutsche Heeresvorlage

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29677>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mehrt, kümmerte niemand sich ernstlich und damit lebten sich die falschen Ansichten hierüber ein, mit denen man mancherorts heute noch ringen muß.

Bei dem traurigen Zusammenbruch des alten Bundes 1798 trat nicht bloß die gänzliche Vernachlässigung des vaterländischen Wehrwesens grell zutage, sondern auch daß der Zweck, für den der Bund von den Vorfahren gegründet: Schutz gegen Gefahren von außen, aus dem Bewußtsein verloren worden war, jeder Stand dachte nur an sich! — Einem Gegner wie dem damaligen gegenüber zu unterliegen, wäre an und für sich keine Schande, es kommt nur darauf an, wie!

Als sich Mitte des vorigen Jahrhunderts Europa von den Erschütterungen durch die Eroberungssucht der französischen Revolution und des großen Napoleon und von der Niederwerfung des Störenfried naturgemäß folgenden Reaktion wieder erholt hatte, begann zuerst in Italien und dann in Deutschland der Entwicklungsprozeß, der die von der Reaktion wieder eingesetzte kleinstaatliche Misère wieder beseitigte und an Stelle der bisherigen innern Zerrissenheit mächtige Staaten eines Stammes und einer Sprache setzte. Die Frage war jetzt nicht fernliegend, hat die aus Bestandteilen der jetzt geeinten und jetzt politisch und wirtschaftlich kraftvollen drei Nationalitäten zusammengesetzte Eidgenossenschaft noch Existenzberechtigung, entspräche nicht dem natürlichen Entwicklungsprozeß in Europa besser, daß jetzt jede der drei Nationalitäten, aus denen die Schweiz zusammengesetzt ist, wieder zurückfällt an die geeinte große Mutternation, mit der sie in innigem geistigen Zusammenhang geblieben ist? Kein Mensch denkt aber an diese Möglichkeit und keinem Großstaat fiel ein, so etwas zu planen. Das hat seinen Grund nicht darin, daß die Großstaaten einen kleinen „Pufferstaat“ zwischen sich als nützlich erachten — auch Polen lag als Pufferstaat zwischen Rußland, Oesterreich und Preußen — sondern weil die Schweiz jetzt derart ist, daß kein Anreiz, kein Vorwand, keine *Berechtigung* dazu vorhanden ist. Das verdanken wir dem neuen Bund. Dieser machte den Zweck wieder aufleben, für den vor Jahrhunderten der Bund eingegangen wurde, der Bund sollte nicht mehr ohnmächtig sein, wie er sich 1798 gezeigt hatte, die Glieder mußten dafür in vielem auf ihre Souveränität und Selbständigkeit verzichten und als seine Hauptaufgabe erkannte er: die Pflege des Wehrwesens. Im Wehrwesen eines Staates tritt seine Gesundheit und Lebenskraft in allen Dingen hervor. Das gilt nicht für die finanziellen Opfer, die er dafür bringt, sondern für die Art, wie er sein Wehrwesen auffaßt und betreibt.

Ein Wehrwesen kann miserabel sein, und der Staat keine Existenzberechtigung mehr haben, oder bald dahin gelangt sein, auch wenn Unsummen für das Wehrwesen ausgegeben werden.

Ein Wehrwesen kann aber auch noch sehr unvollkommen sein, weil ihm noch Schlacken aus vergangenen Zeiten des gänzlichen Ungenügens anhaften, so ist es doch der Beweis der kraftvollen Gesundheit des Staates, sofern nur beständiges

Besserwerden durch Ueberwindung der eingerosteten falschen Anschauungen und Gewohnheiten stattfindet.

Sie sollen nicht alle auf einmal weg, das wäre törichtes Beginnen, auch nicht mit der Energie des radikalen Reformers darf gegen sie vorgegangen werden, sondern es muß mit zäher Geduld ihre ganze folgenschwere Bedeutung zum allgemeinen Bewußtsein gebracht werden.

Ist dies erreicht, aber trotzdem können die falschen Anschauungen und verderblichen Gewohnheiten fröhlich weiter bestehen, dann darf daran gezweifelt werden, daß das Besserwerden überhaupt anhält, daß die gewollte Tüchtigkeit des Wehrwesens überhaupt erreicht werden kann.

Auf diesem Punkt sind wir jetzt mit der aus der Zeit, wo wir keine Bundesarmee, sondern eine Kontingentsarmee hatten, übrig gebliebenen falschen Ansicht über das kantonale Ernennungsrecht der Bataillonskommandanten angekommen.

Es sei noch einmal gesagt. Nur derjenige kleine Staat mitten zwischen Großen hat für seine Fortexistenz zu bangen, der es verdient, übergeschluckt zu werden. Wo Kraft und Gesundheit vorhanden, ist dieses Schicksal nie zu fürchten. Die Kraft und Gesundheit eines Staates spiegelt sich wieder im Betrieb seines Wehrwesens!

Sehr groß sind die Fortschritte in der Entwicklung unseres Wehrwesens seit 1874 und zwar ganz allein dadurch, daß sich die gemüthlichen falschen Ansichten über die Bedingung zum Kriegsgenügen immer mehr verloren; es ist jetzt in breiten Schichten die Erkenntnis vorhanden, daß, wer das Ziel will, auch die Mittel wollen muß, ob sie ihm zusagen oder nicht.

Hoffen wir zu Gott, daß diese Erkenntnis auch dazu führen wird, auf den verderblichen Gebrauch des kantonalen Offiziersernennungsrechts zu verzichten.

Die neue deutsche Heeresvorlage.

Bereits ist der bei weitem größte Teil der neuen deutschen Heeresvorlage in den Kommissionsverhandlungen bewilligt, die Annahme der Vorlage kann somit als gesichert gelten. Nur mit genauer Not wurde jedoch ein Vorstoß gegen die dreijährige Dienstzeit der Kavallerie in der Kommission durch Stimmengleichheit abgewehrt. Der Kriegsminister trat einer Verkürzung ihrer Dienstzeit mit allem Nachdruck entgegen, weil es ein unverzeihlicher Fehler sein würde, die Kavallerie ohne genügende Vorbildung gegen den Feind zu führen. Wenn man auf die französische Armee hinwies, in der die Kavallerie nur zwei Jahre aktiv dient, so hätten die Erfahrungen, die man dort gemacht hat, die Ansicht des Kriegsministers bestärkt. Gerade in der französischen Tagesliteratur finden sich genug Stimmen, die über den Rückgang der Ausbildung und der Leistungen der Kavallerie klagen. Nach den Manövern des Jahres 1910 urteilte die französische Fachpresse fast ausschließlich ungünstig über die Leistungen speziell der „escadrons divisionaires“.

Es wurde darauf hingewiesen, daß die Einzelausbildung des Kavalleristen gegen früher schlechter geworden wäre, was sich namentlich beim Sitz zu Pferde gezeigt hätte. Ferner wurde die Pflege der Pferde gerügt, die Hast beim Reiten, die auf Unkenntnis der Eigenschaften der Pferde beruhe, und die schlechte Ausbildung im Vorposten- und Aufklärungsdienst. Ähnlich lauten die Urteile im nächsten Jahre. Die Offiziere kommen zum Teil gut weg, da es tatsächlich eine große Anzahl guter Reiter unter ihnen gibt, was auch deutsche Autoritäten ohne weiteres anerkennen. Aber es wird nach wie vor von den Mannschaften nach französischer Art geritten, d. h. die Faust steht hoch, der Reiter ohne Schenkel im Bügel und die Pferde haben die Nase in der Luft. Die Folge davon ist, daß sie ohne Halsbiegung bleiben, und mit starrer, nicht unterschobener Hinterhand ohne die Stütze des Schenkels und mit harter Faust bald abgenutzt werden. Dieses Bild, das die französischen Kavalleristen früher schon boten, ist infolge der zweijährigen Dienstzeit noch mehr hervorgetreten. Man vermißt überall die „Verschmelzung von Roß und Reiter“, und nicht selten muß der Mann dahin, wohin das Pferd will, und nicht, wohin er will. Schneid beim Reiten der Attacken ist der französischen Kavallerie nicht abzusprechen, aber alles mit so lockerm Gefüge, so daß es an der genügenden Wucht fehlt. Nun ist noch die Lanze eingeführt worden, und damit sei die Ausbildung bei der Kürze der Dienstzeit noch schlechter geworden. Zudem nimmt die Zahl der sich freiwillig zum Dienst meldenden Leute für die Kavallerie stetig ab. Im Jahre 1910 wurden 2251 Freiwillige weniger als im Vorjahre als geeignet für den Kavalleriedienst befunden.

Betreffs des Wertes der Errichtung der deutschen Landwehr-Inspektionen für den Dienstbetrieb und für die Schnelligkeit der Kriegsbereitschaft gelang es nicht, die Mehrheit der Kommission zu überzeugen, obgleich darauf hingewiesen wurde, wie sehr Deutschland in dieser Organisation hinter Frankreich zurücksteht.

Ein von zuverlässig authentischer fachmännischer Seite gebotener Ueberblick über die Wehrevorlage ist daher heute um so mehr angezeigt, als aus den bisherigen Veröffentlichungen kein zutreffendes Bild hervorging. Der Gesamtumfang der Heeresvorlage gestaltet sich hinsichtlich der Friedenspräsenzstärke wie folgt: Nach dem Gesetz vom 15. April 1905 betrug sie nach Ablauf des Quinquennats 505,839 Gemeine, Gefreite und Obergefreite. Die Zahl der Unteroffiziere unterliegt besonderer Festsetzung; kleine Verschiebungen infolge Ersetzung von militärischen Oekonomiehandwerkern durch Zivilhandwerker sind hier nicht berücksichtigt. Das neue Heeresgesetz vom 27. Februar 1911 erhöhte die Stärke auf 515,321, die im Laufe des Rechnungsjahres 1915 erreicht werden sollte, die jetzige Heeresvorlage verlangt 544,211 Mann. Danach beträgt die Gesamterhöhung des neuen Quinquennats 38,372 Mann. Das ist eine sehr erhebliche Vermehrung, die jedoch nicht die Wünsche völlig befriedigt. Denn sie bringt die Prozentzahl der Ausgehobenen

im Verhältnis zur Zahl der Tauglichen nur auf 83,8%. Die Tatsache bleibt bestehen, daß das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht nicht gewahrt wird.

An Infanterie sollte nach dem Gesetz von 1905 das deutsche Heer 633 Bataillone (einschließlich Jäger und Schützen) zählen; das Gesetz von 1911 erhöhte die Zahl um ein Bataillon (für Sachsen) auf 634, die neue Vorlage von 1912 verlangt 651. Der Gesamtzuwachs beträgt mithin 18 Bataillone. Von diesen sollen 15 benutzt werden, um in Preußen (die unter preußischer Militärverwaltung stehenden Kontingente stets mitgerechnet) elf, in Sachsen drei, in Württemberg eins der 33 kleinen Regimenter zu zwei Bataillonen auf drei zu ergänzen und um in Sachsen ein neues Infanterieregiment zu drei Bataillonen zu errichten. Es bleiben somit noch 18 Regimenter unvollständig, darunter anscheinend auch solche, welche nach der jetzigen Heeresgliederung zur ersten Linie gehören, also bei einer Mobilmachung sofort ausrücken müssen.

Etatserhöhungen erhalten in Preußen 96, in Bayern 20, in Württemberg 7, im ganzen 123 Bataillone. Man nimmt an, daß die Erhöhung den Bataillonen mit niedrigem Etat (511 Mann) zugute kommt, deren es zurzeit 196 gibt. Am 1. Oktober 1911 wurden in Preußen allein die Kopfstärken von 134 Infanterie- und 12 Jägerbataillonen herabgesetzt, das damals entstandene Manko ist daher noch nicht ausgeglichen. Maschinengewehrkompanien bestanden unter der Wirkung des Gesetzes von 1905 als etatsmäßige Formationen nicht, unter dem Gesetz von 1911 wurden 107 errichtet, die jetzige Vorlage fordert 106 weitere, einen Zuwachs von 213 Kompagnien. Zurzeit bestehen 216 Infanterieregimenter, die bei dreien noch fehlenden Maschinengewehrkompanien werden durch Umwandlung von Maschinengewehrabteilungen in Kompagnien gewonnen. Das neue Regiment in Sachsen wird gleich mit einer Maschinengewehrkompanie errichtet. Zur Errichtung von Radfahrertruppen hat sich die Heeresverwaltung nicht entschlossen.

An Kavallerie bestanden nach dem Gesetz von 1905 510 Schwadronen, das Gesetz von 1911 sah keine Erhöhung vor, die jetzige Vorlage verlangt einen Regimentsstab und fünf Schwadronen für Preußen, eine Schwadron für Bayern (als fünfte Schwadron für das 5. Chevauxlegers-Regiment in Saargemünd), Zuwachs sechs Schwadronen. Die Forderung läßt den Uebelstand bestehen, daß bei der Neugliederung die 16. Division (Stabsquartier Trier) statt einer Kavalleriebrigade zu zwei Regimentern nur ein einzelnes Regiment als Divisionskavallerie erhält, und daß in Bayern noch vier Regimenter ohne die normalen fünften Schwadronen bleiben werden. Die Errichtung von Kavalleriedivisionen bereits im Frieden, unter Zuteilung von Maschinengewehrabteilungen, reitender Artillerie, Ponierabteilungen usw. ist nicht vorgesehen.

An Feldartillerie bestanden nach dem Gesetz von 1905 574 Batterien, das Gesetz von 1911 erhöhte ihre Zahl auf 592, die jetzige Vorlage verlangt 633,

somit einen Zuwachs von 59 Batterien, darunter elf reitende. Von den neuen 48 fahrenden kommen auf Preußen 36, um die beiden neuen Armeekorps, für welche zwölf Batterien schon vorhanden sind, auf den normalen Stand von je 24 zu bringen; zwölf kommen auf Bayern, wo die zwölf Regimenter zurzeit nur je fünf statt der normalen sechs fahrenden Batterien haben. Unter den Gesetzen von 1905 und 1911 bestanden die elf für die Kavalleriedivisionen bestimmten reitenden Abteilungen aus je zwei Batterien zu je sechs Geschützen. Wiederholt wurde hervorgehoben, daß diese Gliederung nach vieler Richtung unvorteilhaft und daß eine Gliederung in je drei Batterien (entsprechend den drei Brigaden, in die jede Kavalleriedivision gegliedert ist) zu je vier Geschützen vorzuziehen ist. Die jetzige Vorlage will diese Umformung einführen. Es entstehen somit elf neue reitende Batterien, das sind die oben zu den 48 neuen fahrenden Batterien tretenden. Unter der Wirkung der Gesetze von 1905 und 1911 hatten von den 532 fahrenden und 42 reitenden Batterien, 193 fahrende und 20 reitende Batterien im Frieden nur je vier Geschütze, für je zwei wurden die Pferde erst im Mobilmachungsfalle gestellt, ein die innere Tüchtigkeit der Batterien empfindlich schädigender Umstand. Die neue Vorlage sieht eine Etatserhöhung bei 84 preußischen, 18 bayrischen, sechs sächsischen und drei württembergischen Batterien vor. Selbst wenn unter der „Etatserhöhung“ die Ausstattung dieser 111 Batterien mit den fünften und sechsten Geschützbespannungen zu verstehen wäre, würden nach Abzug dieser 111 Batterien immer noch 102 auf dem niederen Etat verbleiben. Tatsächlich aber wird die Etatserhöhung nicht sämtlich den Batterien mit niederem Etat zugute kommen, sondern zum Teil zur Versetzung von Batterien mit mittlerem Etat (sechs bespannte Geschütze) auf den hohen Etat (sechs Geschütze, zwei bespannte Munitionswagen) verwandt werden. An Fußartillerie setzte das Gesetz von 1905 die Zahl ihrer Bataillone auf 40 fest, das Gesetz von 1911 auf 48, die jetzige Vorlage verlangt nur eine Batterie mehr für das Regiment Nr. 2, das mit je drei Batterien in Swinemünde und Emden mit Borkum steht. Außerdem Vermehrung der Bespannungsabteilungen von 14 auf 24 und eine gleichmäßigere Gliederung der Regimenter. An Pionieren bestehen nach den Gesetzen von 1905 und 1911 29 Bataillone, die Vorlage verlangt 33, somit Zuwachs von vier. Ganz neu ist die Forderung der Errichtung von Scheinwerferzügen (20 für Preußen, drei für Bayern, zwei für Sachsen, einer für Württemberg). Außerdem, Etats erhöhungen und Ausbau der einzelnen Gliederungen. An Verkehrstruppen betrug die Zahl ihrer Bataillone nach dem Gesetz von 1905 12 und nach 1911 17, die Vorlage verlangt die Erhöhung auf 18, somit einen Zuwachs von sechs Bataillonen. In Preussen soll eine „Fliegertruppe“, in Bayern eine Fliegerkompanie errichtet werden. Außerdem Etats erhöhungen und Ausbau der Gliederungen namentlich in Bayern. An Train betrug nach den Gesetzen von 1905 und 1911 die Zahl der Bataillone 23, die jetzige Vorlage verlangt die Vermehrung auf 25,

außerdem Etats erhöhungen und Ausbau der Gliederungen namentlich in Bayern.

An höhern Stäben und Behörden und Vermehrung usw. von Offiziersstellen, seien nur die hauptsächlichsten genannt: eine Armeeeinspektion, zwei Generalkommandos, zwei Divisionsstäbe, 15 Landwehrein spektionen für Preußen, vier für Bayern, zwei für Sachsen, eine für Württemberg. — Zuteilung von je einem Oberstleutnant auch zu den Stäben der Infanterieregimenter zu zwei Bataillonen (in Bayern bereits vorhanden) und zu je einem Regimentsstabe jeder Feldartilleriebrigade, Zuteilung eines weitem Stabsoffiziers zu sämtlichen Infanterieregimentern zu drei Bataillonen und eines weiteren Hauptmanns zu allen Infanterie- und eines Hauptmanns zu jedem Feldartillerieregiment, das keinen Oberstleutnant hat. Damit ist ein Anfang gemacht zur Verbesserung der Stellenbesetzung im Mobilmachungsfalle.

Im ganzen ergibt sich somit bei den Truppenkörpern eine Vermehrung der Friedenspräsenzstärke um 38,372 Mann, um 18 Infanteriebataillone, sechs Schwadronen, 59 Batterien Feldartillerie, acht $\frac{1}{4}$ -Bataillone und neun Bespannungsabteilungen Fußartillerie, 4 $\frac{1}{4}$ Bataillone Pioniere, sechs Bataillone und verschiedene Formationen Verkehrstruppen, zwei Bataillone und drei Kompagnien Train — mit zahlreichen Etats erhöhungen. In den drei Hauptwaffen soll das deutsche Heer zählen: 651 Infanterie-, Jäger- und Schützenbataillone, 516 Schwadronen, 633 Feldbatterien (Lehrtruppen der verschiedenen Waffen nicht mitgerechnet). Dem gegenüber hat Frankreich einschließlich der in Nordafrika stehenden Truppen an Infanterie und Jägern des heimischen Heeres 623 Bataillone, zu ihnen treten 36 in Frankreich garnisonierende Bataillone der Kolonialarmee, die im Kriegsfall zum Teil für die Feldarmee verfügbar sind. An Kavallerie hat Frankreich 445 Schwadronen, an Feldartillerie 634 fahrende und 16 reitende Batterien. Die zurzeit in Frankreich vorliegenden Kadreentwürfe sehen durchweg Erhöhungen der vorstehend angegebenen Zahlen vor. Und wenn auch ein Teil der Truppen für einen Krieg auf europäischem Boden nicht verfügbar sein wird, so wird andererseits damit gerechnet, daß die englische Expeditionsarmee mit ihrem Bündnis der französischen Armee zur Seite treten wird.

β.

Neuordnung der Maschinengewehrabteilungen im russischen Heere.

Die bisherige nur provisorische Organisation der Maschinengewehrabteilungen ist nunmehr definitiv und folgendermaßen geregelt worden. Jedes Infanterieregiment zu vier resp. zwei Bataillonen erhält ein Maschinengewehrkommando mit einer der Kompagnien des Regimentes entsprechenden inneren Einteilung. Jedes Maschinengewehrkommando zerfällt in zwei Züge à zwei Maschinengewehre. Die Abteilung wird für sich kaserniert. Die Oberaufsicht über Ausbildung, Dienstbetrieb etc. hat ein Stabsoffizier oder älterer Hauptmann. Führer des Kommandos ist ein jüngerer Hauptmann oder älterer